

GROSSER RAT

GR.14.175-1

VORSTOSS

**Auftrag Tanja Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, vom 26. August 2014 betreffend Änderung
Promotionsverordnung: Repetitionen Oberstufe**

Text:

Es ist zu prüfen, ob die Promotionsverordnung (System 6/3) dahingehend verändert werden kann, dass Repetitionen des 2. Oberstufenjahres (8. Klasse) nur noch auf Empfehlungen der Lehrpersonen bewilligt werden. Wer die Promotion nicht erreicht, muss die Schulstufe wechseln, von der Bezirksschule in die Sekundarschule bzw. von der Sekundarschule in die Realschule.

Begründung:

Auf das Schuljahr 2010/11 wurde eine neue Promotionsverordnung eingeführt. Mit einer Reform wird eine Verbesserung des Systems angestrebt. Ein Ziel der Reform war es den hohen Prozentsatz von Repetitionen zu senken. Momentan durchläuft nur gut die Hälfte aller Schüler die Volksschule in neun bzw. elf Jahren.

Wenn ein Schüler der 2. oder 3. Oberstufe (7. oder 8. Klasse) die Jahrespromotion nicht erreicht (neu nur noch nach der 2. Oberstufe), kommt es nach der Promotionsverordnung automatisch zu einer Repetition. Oft kommt es vor, dass Repetenten nach dem Repetieren einer Klasse die Jahrespromotion erneut nicht erreichen. In solchen Fällen liegt entweder eine Falscheinstufung vor oder, was oft der Fall ist, die Schüler bemühen sich nicht um ihre schulischen Leistungen. Gerade diese Schüler sind oft schulmüde, machen die Hausaufgaben nicht und sind für die Lehrpersonen eine grosse Belastung. In der Oberstufe ist eine Repetition erlaubt. Wird die Promotion ein zweites Mal nicht erreicht, muss die Schulstufe gewechselt werden, von der Bez. in die Sek. bzw. von der Sek. in die Real. So besuchen die betreffenden Schüler die Volksschule ein Jahr länger und schliessen die Volksschule zudem mit der tieferen Schulstufe ab. Unter dem Strich wird diesen Schülern durch Repetitionen keine bessere Bildung ermöglicht.

Die Promotionsverordnung soll dahingehend geändert werden, dass Repetitionen nur noch auf Empfehlungen der Lehrpersonen bewilligt werden. Lehrpersonen sind Fachleute, die einschätzen können, in welchen Fällen Repetitionen Sinn machen. Diese Änderung verbessert die Qualität des Unterrichts, zusätzlich liegt in dieser Massnahme ein grosses Sparpotenzial, das keinen Bildungsabbau zur Folge hat. Mit dem Wechsel auf 6/3 auf das Schuljahr 2014/15 betrifft die geforderte Anpassung nur noch 2. Oberstufe (8. Klasse).

Unterzeichnet von 49 Ratsmitgliedern

REGIERUNGSRAT

5. November 2014

14.175

Auftrag Tanja Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, vom 26. August 2014 betreffend Änderung Promotionsverordnung: Repetitionen Oberstufe; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung des Auftrags wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, den Auftrag mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Der Regierungsrat teilt das Anliegen des parlamentarischen Vorstosses. Mit den drei Leistungszügen Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule hat die Oberstufe der Aargauer Volksschule ein gegliedertes Schulsystem, das den unterschiedlichen Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schülern Rechnung trägt. Zudem belegen zahlreiche Studien, dass Repetitionen oft nicht zum gewünschten Resultat führen. Repetitionen sollen demnach, insbesondere an der Oberstufe, auf das absolut notwendige Minimum reduziert werden. Diese Absicht hat der Regierungsrat mit der Strategie "In 11 Jahren die Volksschule erfolgreich absolvieren" zum Ausdruck gebracht. Mit der derzeit laufenden Überprüfung der Übertrittsverfahren soll das Anliegen auf das Schuljahr 2016/17 umgesetzt werden.

In § 13a des Schulgesetzes wird festgehalten, dass die Promotion innerhalb der Primarschule und der Oberstufe aufgrund eines leistungsbezogenen und selektiven Notenzeugnisses stattfindet. Damit wird auf Gesetzesstufe vorgesteuert, dass die Promotionen an der Aargauer Volksschule auf der Basis eines Notendurchschnitts zu erfolgen hat (Durchschnitt von mindestens 4 in den Kernfächern sowie ein Notendurchschnitt von mindestens 4 aus dem Durchschnitt der Kern- und Erweiterungsfächern). Aufgrund der Vorsteuerung im Gesetz wird deshalb vorläufig am Selektionskriterium "Notendurchschnitt" für den Promotionsentscheid festgehalten. Die Frage kann allenfalls bei einer Revision des Schulgesetzes diskutiert werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 927.–.

Regierungsrat Aargau